

**S a t z u n g**  
**über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien**  
**Angelegenheiten (Kostensatzung) vom 09.11.2001**  
**und**  
**Einarbeitung der 1. Änderungssatzung vom 21.01.2004**  
**als Arbeitsfassung**

Aufgrund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), geändert durch Gesetz vom 24. November 2000 (SächsGVBl. S. 482) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 15. April 1992 (SächsGVBl. S. 164) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999 (GVBl. S. 545) hatte der Gemeinderat Reinsberg am 06.11.2001 und der Gemeinschaftsausschuss der Gemeinde Reinsberg und Stadt Siebenlehn am 08.11.2001 folgende Satzung beschlossen,

**die am 20.01.2004**

auf Grund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.2003 (SächsGVBl. S. 698), vom Gemeinderat der Gemeinde Reinsberg mit 1. Änderungssatzung geändert wurde.

Diese 1. Änderung wurde in die nachfolgende **Arbeitsfassung** eingearbeitet:

**§ 1**  
**Kostenpflicht**

Die Gemeinde Reinsberg erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

**§ 2**  
**Kostenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird.
2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

(4) *gestrichen*

### **§ 3 Kostenhöhe**

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, nach Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.

Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung wird eine Verwaltungsgebühr von **5 bis 25 000 EUR** erhoben.

(2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

### **§ 4 Entstehung der Kosten**

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.

### **§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit**

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

### **§ 6 Auslagen**

(1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:

1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,

2. Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Gebühren für Telekopien, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Zustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Behördenbedienstete förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre;
3. Auslagen für erforderliche Bestandsaufnahmen (z.B. Foto's);
4. die durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen;
5. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle;
6. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

(2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

## § 7

### **Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG**

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 u. 4, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

## § 8

### **In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Reinsberg vom 31.01.1996 außer Kraft.

Reinsberg, den 09.11.2001

gez. Hubricht  
Bürgermeister

*Die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung) vom 09.11.2001 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung (11.02.2004) in Kraft (Amtsblatt der Gemeinde Reinsberg vom 10.02.2004).*

Reinsberg, den 21.01.2004

gez. Hubricht  
Bürgermeister

**Anlage zur Kostensatzung****Kostenverzeichnis**

Anlage zu § 3 der gemeinsamen Kostensatzung für die Gemeinde Reinsberg vom 01.01.2002

lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr EUR / %
1.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	<b>0,51 EUR</b> je Akte o. Buch mind. <b>5,00 EUR</b>
2.	Genehmigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemeindlicher Bestimmungen	<b>5,00 EUR bis 500 EUR</b>
3.	Fristverlängerungen Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	10 % bis 25 % für die Genehmigung vorgesehene Gebühr, mind. <b>5,00 EUR</b>
4.	Nachträglich Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach <u>Nr. 2</u>	<b>5,00 EUR bis 250 EUR</b>
5.	Beglaubigungen, Bestätigungen	
5.1	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln  Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedene Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrages beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr; für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz jedoch nicht weniger als <b>2,50 EUR</b> .	<b>5,00 EUR bis 50 EUR</b>
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus Akten oder privaten Schriftstücken mit dem Original je Seite	<b>5,00 EUR</b>
5.3	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibauslagen (Nr. 8) hinzu	

- |                    |  |  |
|--------------------|--|--|
| 6.                 | Bescheinigung<br>Zeugnisse, Ausweise aller Art usw. (auch Zweit- u.<br>Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)  | <b>5,00 EUR bis 50 EUR</b>                       |
| 7.                 | Fundsachen<br>Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer,<br>Eigentümer o. Finder   |  |
| 7.1                | bei Sachen bis zu <b>500 EUR</b> Wert  | 2 % d. Wertes, mind.<br>jedoch <b>5,00 EUR</b>   |
| 7.2                | bei Sachen über <b>500 EUR</b> Wert  | 2 % von <b>500 EUR</b> und<br>1 % des Mehrwertes |
| 8.                 | Schreibauslagen, die auf Antrag erteilt werden   |  |
| 8.1                | ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die<br>ersten 50 Seiten  | <b>0,51 EUR</b> je Seite                         |
| 8.2                | jede weitere Seite   | <b>0,15 EUR</b>                                  |
| 8.3.               | Fotokopien   |  |
| 8.3.1              | Für Ablichtungen (Fotokopien) mittels Kopierer<br>und mittels Textautomat (z.B. Computer)<br>von amtlichen Büchern, Akten, Protokollen von<br>öffentlichen Verhandlungen |  |
|                    | bei einem Format bis zur DIN A 4 je Seite  | <b>0,50 EUR</b>                                  |
|                    | bei einem größeren Format je Seite   | <b>1,00 EUR</b>                                  |
| 8.3.2              | Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat<br>(z.B. Computer) erstellte Mehrstücke werden erhoben   |  |
|                    | bei einem Format bis zur DIN A 4 je Seite  | <b>0,10 EUR</b>                                  |
|                    | bei einem größeren Format  | <b>0,20 EUR</b>                                  |
| 8.4.               | Aufwendungen für die besondere Ausstattung einer<br>Urkunde werden kostendeckend angefordert   |  |
| 9., 9.1 bis 9.7.2. | <i>gestrichen</i>  |  |
| 10.                | <i>gestrichen</i>  |  |

*Die 1. Änderungssatzung vom 21.01.2004 wurde in die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung) vom 09.11.2001 eingearbeitet und als Arbeitsgrundlage für den Gemeinderat Reinsberg, alle Ortschaftsräte und die Verwaltung zusammengestellt.*

Reinsberg, den 11.08.2004

Schirrmeister  
SB Bürgerbüro

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Reinsberg, den 09.11.2001

Hubricht  
Bürgermeister